

# Geschäftsgeheimnisse schützen: interne Unternehmensorganisation unabdingbar

**Geschäftsgeheimnisse waren früher über die §§ 17–19 UWG<sup>1)</sup> geschützt. Mit dem Inkrafttreten des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG) hat sich die Rechtslage seit 2019 deutlich verbessert. Der Begriff Geschäftsgeheimnis wird darin definiert und es wird geregelt, wie Verletzungsansprüche geltend gemacht werden können. Außerdem sind objektiv erkennbare technische, organisatorische und vertragliche Vorkehrungen für den Schutz erforderlich.**

## Interne Prozesse überprüfen

→ Ein Geschäftsgeheimnis liegt vor, wenn es sich um geheime Informationen handelt, die von wirtschaftlichem Wert sind, die durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt werden und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht.

Gegenstand solcher Geheimnisse können nicht allgemein bekannte Rezepturen, Konstruktionspläne, Marketingstrategien, Algorithmen, Datenbanken, Kunden- und Lieferantenlisten technisches Know-how oder Businesspläne sein. Und sie müssen – in Abgrenzung zu belanglosen Informationen – zumin-

dest potenziell über einen wirtschaftlichen Wert verfügen. Darunter fallen auch Informationen, deren Veröffentlichung den Inhaberschädigen könnten, etwa Zahlungs- oder Produktionsprobleme, Gerichtsverfahren oder negative Forschungsergebnisse.

Der Schutz geht aber verloren, wenn keine angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen etabliert sind, etwa die Kennzeichnung der Information als vertraulich, sofern dies die Umstände nicht bereits ergeben. In Arbeitsverträgen sollten die Mitarbeiter zur Geheimhaltung verpflichtet und im Umgang mit vertraulichen Interna geschult werden. Allerdings ist eine „catch-all“-Klausel im Arbeitsvertrag nicht ausreichend. Nach dem Need-to-know-Prinzip dürfen nur Beschäftigte Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten, die diese für ihre Arbeit benötigen. Der Nachweis von technischen Schutzmaßnahmen wie Passwörtern, Firewalls etc. ist ebenso erforderlich wie Regelungen zur betrieblichen Nutzung eigener Datenträger oder der Arbeit im Home-Office.

Schließlich muss der Inhaber der Informationen, der eine Verletzung von Unternehmensgeheimnissen geltend machen will, ein berechtigtes Interesse darlegen.

Eine weitere Besonderheit bringt das GeschGehG zum Thema „reverse engineering“: wurde die Analyse von frei auf dem Markt verfügbaren Produkten nach der deutschen Rechtsordnung bislang überwiegend als rechtswidrig bewertet, so ist diese nun ausdrücklich zulässig (§ 3 I Nr. 2 GeschGehG). Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines am Markt verfügbaren Produkts ist damit erlaubt. Wer sich also auf den Schutz seiner Geschäftsgeheimnisse berufen will, muss sein Informationsmanagement an die Vorgaben des Gesetzes anpassen, andernfalls er von den Gerichten abgewiesen wird.

**Thomas Wirth, Legaltech GmbH,  
Mannheim**



**Dr. Thomas Wirth** ist Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz in Mannheim und Geschäftsführer der Legaltech GmbH. Er berät kleine und mittlere Unternehmen sowie große Forschungsinstitute bei der Sicherung ihrer Marken, Urheberrechte und Geschäftsgeheimnisse und als externer Datenschutzbeauftragter, [www.schutz-von-daten.de](http://www.schutz-von-daten.de)

1) UWG: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb